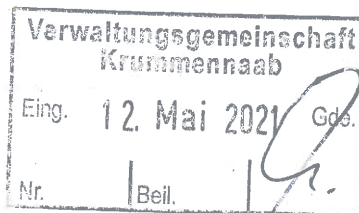




Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach  
Postfach 14 55 • 92204 Amberg

Hochbau  
Straßenbau

Gemeinde Krummennaab  
Hauptstraße 1  
92703 Krummennaab



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen  
S43-43241

Bearbeiter  
Herr Deeg  
Dienstgebäude Weiden  
Zimmer 007

Weiden, 10.05.2021  
☎ +49 (961) 63141-370  
☎ +49 (961) 63141-153  
Alexander.Deeg@stbaas.bayern.de

### Wahlwerbung an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Landkreis Tirschenreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die anstehenden Wahlen erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass das Anbringen von Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (AIIMBI 2013, S. 139) geregelt ist.

Demnach soll auch durch Wahlwerbung an öffentlichen Straßen die Verkehrssicherheit, z. B. durch Ablenkung der Verkehrsteilnehmer, nicht gefährdet werden. Außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll insoweit aus Gründen der Verkehrssicherheit von Plakatwerbung abgesehen werden.

Wir bitten daher im Interesse der Verkehrssicherheit, auf Wahlwerbung außerhalb der o. g. Ortsdurchfahrten, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zu verzichten und die Ortsverbände sowie die jeweiligen Wahlhelfer frühzeitig hierüber zu informieren.

Soweit innerorts Wahlwerbung angebracht wird, bitten wir zu berücksichtigen, dass insbesondere Sichtdreiecke an Knotenpunkten nicht verstellt sowie Fußgänger und Radfahrer nicht von Plakaten verdeckt werden sollten.

Das Anbringen von Plakaten/Plakatständern an bestehenden Verkehrszeichen, wegweisenden Beschilderungen sowie Ampelmasten ist ebenfalls unzulässig.

Sofern in Einzelfällen Unsicherheiten über die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit bzw. die konkrete Zulässigkeit von Wahlwerbung bestehen, bieten wir an, die betreffenden Standorte im Vorfeld mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach abzustimmen.

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns vielmals.

Das Schreiben wurde mit dem Sachbearbeiter Verkehr der Polizeiinspektion Tirschenreuth und der Unteren Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Tirschenreuth abgestimmt.

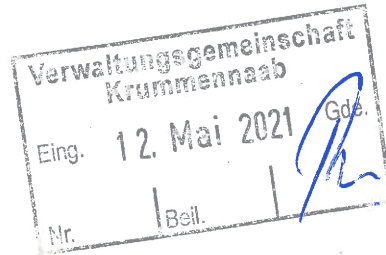
Mit freundlichen Grüßen



Alexander Deeg  
Technischer Amtmann



Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab  
Gemeinde Reuth b. Erbdorf  
Hauptstraße 1  
92703 Krummennaab



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
S43-43241

Bearbeiter  
Herr Deeg  
Dienstgebäude Weiden  
Zimmer 007

Weiden, 10.05.2021

☎ +49 (961) 63141-370  
☎ +49 (961) 63141-153  
Alexander.Deeg@stbaas.bayern.de

### Wahlwerbung an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Landkreis Tirschenreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die anstehenden Wahlen erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass das Anbringen von Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (AllIMBI 2013, S. 139) geregelt ist.

Demnach soll auch durch Wahlwerbung an öffentlichen Straßen die Verkehrssicherheit, z. B. durch Ablenkung der Verkehrsteilnehmer, nicht gefährdet werden. Außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll insoweit aus Gründen der Verkehrssicherheit von Plakatwerbung abgesehen werden.

Wir bitten daher im Interesse der Verkehrssicherheit, auf Wahlwerbung außerhalb der o. g. Ortsdurchfahrten, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zu verzichten und die Ortsverbände sowie die jeweiligen Wahlhelfer frühzeitig hierüber zu informieren.

Soweit innerorts Wahlwerbung angebracht wird, bitten wir zu berücksichtigen, dass insbesondere Sichtdreiecke an Knotenpunkten nicht verstellt sowie Fußgänger und Radfahrer nicht von Plakaten verdeckt werden sollten.

Das Anbringen von Plakaten/Plakatständern an bestehenden Verkehrszeichen, wegweisenden Beschilderungen sowie Ampelmasten ist ebenfalls unzulässig.

Sofern in Einzelfällen Unsicherheiten über die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit bzw. die konkrete Zulässigkeit von Wahlwerbung bestehen, bieten wir an, die betreffenden Standorte im Vorfeld mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Weizsach abzustimmen.

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns vielmals.

Das Schreiben wurde mit dem Sachbearbeiter Verkehr der Polizeiinspektion Tirschenreuth und der Unteren Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Tirschenreuth abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Deeg  
Technischer Amtmann